



Satzung der Turnerschaft Mühlburg 1861 e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen TURNERSCHAFT MÜHLBURG 1861 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nr. VR 94 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsport, sowie kultureller Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, für Minderjährige durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung beim erweiterten Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann für Erwachsene nur zum Jahresende, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten zum Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist schriftlich, spätestens einen Monat vorher zu erklären; dieser ist nur gültig, wenn die Erklärung an die Vereinsgeschäftsstelle gerichtet ist. Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben. Eine Kündigung zum Quartalsende ist möglich bei ausschließlicher Kündigung der Angebote des vereinseigenen Fitness-Studios. Die Mitgliederdauer muss mindestens ein volles Quartal, die Kündigungsfrist einen Monat betragen.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit der Wirksamkeit des Austritts. Beitragsrückstände können innerhalb der Verjährungsfrist nach Wirksamkeit des Austritts eingefordert werden.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - 3.1 wenn es länger als 18 Monate seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
 - 3.2 bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung sowie grob unsportlichem Betragen,
 - 3.3 wegen eines Verhaltens, das dem Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
4. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Es kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich beim erweiterten Vorstand Beschwerde einlegen; dieser entscheidet endgültig. Das Schriftstück gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Der Ausgeschlossene verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Vorstandsmitglieder wählbar.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein und Zutritt zu allen

Veranstaltungen und Einrichtungen, ausgenommen zu solchen, für die Sonderbeiträge erhoben werden (§ 12.4). Durch Beschluss des Vorstandes können geschlossene Gruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl zu einzelnen Einrichtungen und Angeboten des Vereins zugelassen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene Einrichtungen, Geräte und Ausstattungen pfleglich zu behandeln.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Verein und seine Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, die Ableistung von Arbeitsstunden oder deren Abgeltung durch einen Geldbetrag festzulegen; hierüber entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

§ 7

Finanzordnung

Die Finanzwirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes erlassen wird.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die MV.
2. Eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen wenn,
 - 3.1. der Vorstand dies beschließt oder
 - 3.2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand hat eine MV mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Schriftform ist gewahrt durch Bekanntgabe im Informationsheft des Vereins.
5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte

Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 5.1. Bericht des Vorstandes
- 5.2. Bericht des/der Finanzreferenten/in und der Kassenprüfer
- 5.3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 5.4. Wahlen, soweit erforderlich
- 5.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahres.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Einladung genannt sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge (Anträge aus der Mitte der tagenden MV) dürfen nur behandelt werden, wenn die MV mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
10. Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Referenten/in Finanzwesen
 - dem/der Referenten/in Jugendarbeit
 - dem/der Referenten/in allgemeiner Sportbetrieb
 - dem/der Referenten/in besondere Sportangebote
 - dem/der Referenten/in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Referenten/in Bauwesen und Liegenschaften
 - dem/der Referenten/in Geschäftsführung/allgem. Organisation
2. Der/die Ehrenvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Hierzu bedient er

sich der Vereinsgeschäftsstelle. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, es sei denn, die Jahreshauptversammlung erteilt keine Entlastung.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; wobei eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein soll. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Sitzungsleiter/in. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
6. Der/die Finanzreferent/in ist verantwortlich für das Haushalts-, Finanz- und Kassenwesen.
7. Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter/in ist als Mitglied des Vorstandes Referent/in für allgemeine, abteilungsübergreifende Jugendarbeit. Er/Sie ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der Jugendlichen, Schüler und Schülerinnen aller Sportabteilungen, soweit dass nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungsleiter fällt.
8. Der/die Sportreferent/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb, soweit das nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen fällt.
9. Einem Vorstandsmitglied soll die Verantwortung für besondere Sportangebote, insbesondere im Bereich des Gesundheitssports, übertragen werden.
10. Zu den Fachaufgaben Presse und Öffentlichkeitsarbeit gehört die Verantwortung (Redaktion) der Vereinsnachrichten, sowie die vereinsinterne und allgemeine Informationsarbeit.
11. Der/die Baureferent/in ist verantwortlich für die Liegenschaften, Gebäude, technischen Anlagen und Einrichtungen.
12. Der/Die Geschäftsreferent/in ist verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Ihm/Ihr ist die Geschäftsstelle zugeordnet.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

1. Die gewählten Mitarbeiter/innen der Turnerschaft Mühlburg und deren Abteilungen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung der Turnerschaft Mühlburg und der Abteilungen vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft die

Mitgliederversammlung.

2. Bei Bedarf können zudem Funktionen, die in der Satzung der Turnerschaft Mühlburg und deren Abteilungen vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2. je ein/e Vertreter/in der Abteilungen, soweit diese übergeordneten Fachverbänden zugeordnet sind
 - 1.3. der/die Platz- und Hauswart/in
 - 1.4. drei Beisitzer/innen, davon ein/e Vertreter/in inaktiver Mitglieder
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
3. Durch den erweiterten Vorstand soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der erweiterte Vorstand hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/in zu benennen, der/die durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl in den erweiterten Vorstand berufen wird.
5. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Abteilungen (§ 11 Ziffer 1.2)

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, seinen/ihrer Stellvertreter/in und Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Aufnahme- und einen Abteilungsbeitrag zu erheben, die sie in Übereinstimmung mit § 2 der Satzung zu verwenden haben. Der Vorstand überwacht die

satzungsgemäße Haushaltsführung der Abteilungen. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind Bestandteil der Jahresrechnung des Vereins.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand
 - die Kassenprüfer/innen
 - die Beisitzer/innen
2. Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Vorstand einen/e Wahlleiter/in. Dieser/e bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Wahlvorschläge können vom Vorstand, dem erweiterten Vorstand und von jedem wahlberechtigten Mitglied erfolgen. Der/die Referent/in Jugendarbeit wird von der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Wahl erfolgt geheim. Bei nur einem gültigen Wahlvorschlag kann die MV offene Abstimmung durch Akklamation beschließen.
5. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
6. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, wird für diese Zeit durch den erweiterten Vorstand ein/e Nachfolger/in bestimmt.
7. Die erfolgte Wahl wird rechtskräftig durch die Annahme der Wahl durch den/die Gewählten/e.
8. Abstimmungen sind erforderlich
 - zur Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - zur Entscheidung von Anträgen an die MV.
9. Über die Wahlen und Abstimmungen sind Niederschriften zu fertigen (vgl. § 9 Ziffer 10)

§ 15

Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen können nach Maßgabe einer vom erweiterten Vorstand zu erlassenden besonderen Ehrungsordnung ausgesprochen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen a.o. Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit

einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eingetretenen Unfällen oder Diebstählen auf vereins-eigenem Gelände und in den vom Verein genutzten Räumen. Unberührt hier-von bleibt die Pflicht des Vereins, für Unfall- und Haftpflichtversicherungs-schutz durch den BSB zu sorgen.

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung der Turnerschaft Mühlburg vorgesehen sind, sowie die Haftung aller mit der Vertretung der Turnerschaft Mühlburg beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenver-hältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässig-keit vorliegt, so haben diese Personen gegen die Turnerschaft Mühlburg einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

Diese Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 von den Mitgliedern durch Abstimmungsbeschluss genehmigt. Sie ist für die Vereinsmitglieder bindend.

TURNERSCHAFT MÜHLBURG 1861 e.V.
Karlsruhe, den 01.04.2018